

*konfen. wan wider ir genoz*⁴⁵⁾. Und auf einem Gerichtstag zu Nabburg im November 1254 unter Vorsitz der beiden Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Baiern Ludwig und Heinrich, an Stelle des in Baiern nicht anerkannten König Wilhelm, erging von den anwesenden Grafen, Freiherren und Reichsministerialen auf die Frage des Bischofs von Bamberg das Reichsweistum: *utrum aliquis feoda vel proprietates, que inwartes eigen dicuntur, absque consensu domini ad manus posset tradere alienas; quod ab omnibus extitit reprobatum*⁴⁶⁾.

Dieser Grundsatz der leibherrschaftlichen Besitzbindung bestimmte auch die Verfügungsgewalt der Reichsministerialen des Hochmittelalters (*ministeriales regni*)⁴⁷⁾ und ihrer Vorgänger, der Reichs- und Kronvasallen des früheren Mittelalters, wobei aber drei Besitzgruppen rechtlich zu unterscheiden sind, aus denen sich in der Regel das Vermögen eines Reichsministerialen zusammensetzte:

1. Reichsgut *iure proprietario*. Über diesen, seinen eigentlichen Haus- und Erbbesitz konnte der Reichsministeriale *potestativa manu* frei verfügen, aber nur im Kreise seiner Rechts- und Hausgenossen.
2. Besitz *iure beneficiario*, vom König wie von geistlichen und weltlichen Personen und Institutionen überlassen⁴⁸⁾. Über ihn konnte, wie üblich, nur mit der Hand des jeweiligen Leihherrn dinglich verfügt werden.
3. Gefreiter Besitz *iure proprietario*, über den auch außerhalb des Kreises der Rechts- und Hausgenossen, jedoch nur innerhalb der *potestas* von König und Reich verfügt werden konnte.

Ich beschränkte mich darauf, auf die dritte Besitzgruppe einzugehen, wobei ich die rechtliche Problematik an einem in der Literatur nicht unbekannten Fall aufzuzeigen versuche⁴⁹⁾.

⁴⁵⁾ Schwabenspiegel, ed. v. Laßberg, Art. 46. 158.

⁴⁶⁾ MGH Const. 2 no. 461 S. 633.

⁴⁷⁾ Die *ministeriales regni* sind streng zu unterscheiden von den *ministeriales regis*, die zum Haus- und Erbgut des Königs gehörten. Dies wird z. B. im Kopfregeß zu D Lo. III. 75 nicht beachtet, wenn hier von Reichsministerialen gesprochen wird, während Lothar III. dem Kloster S. Michael zu Lüneburg das Privileg erteilte: *Ministeriales ecclesie eadem iusticia qua nostri fruuntur*. Vgl. auch unten S. 389 Anm. 80.

⁴⁸⁾ So weist das Lehenbuch des Reichsministerialen Werner II. von Bolanden Besitz von über 40 Lehenherren neben dem König aus. Wilhelm Sauer, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden (1882).

⁴⁹⁾ Siehe Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reichs 1 (Schriften der MGH 10, 1950) S. 58 ff.; Gero Kirchner, Staatsplanung und Reichsministerialität. Kritische Bemerkungen zu Bosls Werk über die staufische Reichsministerialität, DA 10 (1953/54) S. 456 f.